

**Handreichung zur komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich
Sprechen in der gymnasialen Oberstufe im Unterricht der modernen
Fremdsprachen**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und rechtliche Grundlagen

- 1 Hinweise zur Vorbereitung auf die komplexe Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen im Unterricht
- 2 Planung und Vorbereitung
 - 2.1 Planung und Terminierung
 - 2.2 Einsatz der Fachlehrkräfte
 - 2.3 Zusammenstellung der Schülergruppen
 - 2.4 Aufgabenerstellung
- 3 Durchführung
 - 3.1 Format der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen
 - 3.2 Zur Rolle der Gesprächsleitung und Protokollanten
 - 3.3 Ablauf der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen
 - 3.4 Weitere Hinweise und Regelungen
 - 3.5 Bekanntgabe der Ergebnisse
- 4 Hinweise zur Bewertung
- 5 Hinweis zu den Anlagen

Anlagen

- I Beispielplanung für eine eintägige und eine zweitägige Überprüfung
- II Verbindliche Bewertungsbögen für die Gesprächsleitung und Protokollanten für die Zielniveaus A2, B1 und B2 (gemäß GER)
- III Regieanweisungen für die Gesprächsleitung
- IV Vorlage Ergebnismitteilung

EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mündliche Ausdrucks- und Diskursfähigkeit haben für die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Beruf und Studium einen hohen Stellenwert. Die Stärkung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit ist daher bereits seit Inkrafttreten der Bildungsstandards (siehe KMK 2003: S. 8, Sek I und KMK 2012: S. 11, Sek II) ein besonderer Schwerpunkt der Weiterentwicklung des Fremdsprachenunterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Fremdsprachenunterricht Gelegenheit erhalten, ihre mündlichen Kompetenzen systematisch in geeigneten, standardbasierten Formaten zu entwickeln und zu erproben.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 sind in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtende mündliche Leistungsermittlungen, die eine Klausur ersetzen können, in den modernen Fremdsprachen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eingeführt. Somit ist das Sprechen allen anderen Kompetenzbereichen auch im Rahmen der Leistungsermittlung gleichgestellt. Das gewählte Format (siehe Nummer 3.1) umfasst die beiden Bereiche „Zusammenhängendes Sprechen - An Gesprächen teilnehmen“ und entspricht den bereits in den Bildungsstandards von 2003 (siehe KMK 2003: S. 36, Sek I) gemachten Vorgaben.

Damit zielt es auf die Vorbereitung einer standardbasierten mündlichen Paarprüfung bzw. eines optionalen mündlichen Prüfungsteils im Abitur ab, die mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung M-V vom 1. August 2025 möglich sind.

Rechtliche Grundlagen

1. Die Handreichung basiert auf den Regelungen der Fünften Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung (APVO) M-V vom 1. August 2025 zur APVO M-V vom 19. Februar 2019:
 - **§ 17 Absatz 3:** Komplexe Leistungen werden wie eine Klausur gemäß **§ 16 Absatz 2** bewertet und gehen entsprechend **§ 21 Absatz 4** oder **§ 22 Absatz 1** in die Gesamtbewertung ein.
 - **§ 22 Absatz 4** wurde wie folgt neu gefasst: „Mit Ausnahme der Klausur unter abiturähnlichen Bedingungen gemäß § 22 Absatz 2 kann im jeweiligen Unterrichtsfach innerhalb der gesamten Qualifikationsphase maximal ein Drittel der Klausuren durch eine komplexe Leistung gemäß § 17 ersetzt werden. Dabei

müssen in den Leistungskursen, **außer in den modernen Fremdsprachen**, mindestens zwei Klausurleistungen im jeweiligen Schulhalbjahr vorgesehen sein. Die Anlagen 2 a und 2 b beinhalten Übersichten für die Gesamtanzahl vorgesehener Klausuren und der möglichen Anzahl komplexer Leistungen in der Qualifikationsphase. In den Fächern Sport, Musik, Musikensemble, Kunst und Gestaltung sowie Theater können Klausuren einen hohen fachpraktischen Anteil enthalten.“

Hinweis: Das bedeutet, in den modernen Fremdsprachen kann weiterhin die eine Klausur im Schulhalbjahr durch die komplexe Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen ersetzt werden.

- **§ 22 Absatz 5:** In den modernen Fremdsprachen erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler mindestens eine komplexe Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen. [Ausgenommen sind gemäß § 55 Abs. 3 Schülerinnen und Schüler an Fachgymnasien, die die zweite fortgeführte Fremdsprache in Klasse 12 nicht weiter belegen.]
 - **§ 22 Absatz 6:** Im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase kann auf Antrag der Schülerinnen und Schüler die Leistungsermittlung in ihren jeweiligen mündlichen Prüfungsfächern anstelle der Klausur als mündliche Überprüfung auf dem Anforderungsniveau einer Klausur erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet die Fachlehrkraft unter Beachtung der schulorganisatorischen Möglichkeiten sowie der Regelungen gemäß Absatz 4. Die mündliche Überprüfung kann auch in einer Gruppe von höchstens drei Schülerinnen oder Schülern durchgeführt werden. In diesem Fall ist die individuelle Leistung des Einzelnen sicherzustellen. Die mündliche Überprüfung geht entsprechend einer Klausurleistung in die Gesamtbewertung ein.
2. Die Verwaltungsvorschrift *Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien* vom 18. August 2025 verweist darauf, dass das erreichte Niveau gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für die Fremdsprachen ausgewiesen wird. Die mündlichen Überprüfungen beziehen sich daher ebenfalls auf die Niveaustufen des GER. Aus dem Sekundarbereich I

fortgeführte Fremdsprachen orientieren sich am Ende der Einführungsphase am Niveau B1, am Ende der Qualifikationsphase am Zielniveau B2. In der Einführungsphase *neu begonnene Fremdsprachen* orientieren sich am Ende der Einführungsphase am Niveau A2 und am Ende der Qualifikationsphase am Zielniveau B1(+). (siehe 4.)

3. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 5/2020, S. 290) zur Inkraftsetzung der Handreichung zum 1. August 2020

Die vorliegende Handreichung definiert im Folgenden die Gestaltung der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen für die modernen Fremdsprachen.

Darüber hinaus dient sie mit Blick auf die Anlagen und das digital zur Verfügung gestellte Zusatzmaterial (siehe 2.4) als Unterstützungsinstrument im Sinne der Arbeitserleichterung für die unterrichtenden Fachlehrkräfte.

1 HINWEISE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE KOMPLEXE LEISTUNGSERMITTLUNG IM KOMPETENZBEREICH SPRECHEN IM UNTERRICHT

Generell ist zu beachten, dass

- die geplanten Inhalte der mündlichen Überprüfung rahmenplankonform sind.
- die geplanten Inhalte an die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler anknüpfen und authentische Sprechanelässen bieten.
- sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Fachlehrkräfte den Ablauf der mündlichen Überprüfung kennen.
- allen Beteiligten die Bewertungskriterien vertraut sind.

Auswahl an möglichen vorbereitenden Übungen im Unterricht

Monologisches Sprechen:

- Präsentationen
- Präsentationsphasen im Galeriegang, Partner- und Gruppenpuzzle
- zunehmend spontane Kurzmonologe (1-2 Minuten) zu aktuellen Themen und Unterrichtsinhalten

- Bildbeschreibungen
- Nacherzählen, Zusammenfassen etc.

Übungen zu Diskursstrategien: Anknüpfen, Nachfragen, Klärungsbedarf ausdrücken, Paraphrasieren (Synonyme/Antonyme), Überzeugen, Ergänzen, Widersprechen, Vorschlagen, Verwendung von Interjektionen, Füllwörtern etc.

Dialogisches Sprechen

- Austauschphasen in verschiedenen kooperativen Lernformen
- Interviews
- Umfragen
- Diskussionen, Debatten
- Mediation etc.

Es wird empfohlen, das dialogische Sprechen unter Einsatz von Diskursstrategien regelmäßig mit wechselnden Partnern im Unterricht zu üben. Dazu bietet sich u. a. der Einsatz kooperativer Lernformen an.

Darüber hinaus muss den Schülerinnen und Schülern zur Durchführung der Überprüfung bekannt sein, dass

- die Gesprächsleiterin bzw. der Gesprächsleiter (die prüfende Lehrkraft) die Leistungsermittlung abbrechen kann, wenn die vorgegebene Zeit vergangen ist,
- die Gesprächsleiterin bzw. der Gesprächsleiter keine Hilfestellung gibt,
- keine Hilfsmittel zur Verfügung stehen,
- **es kein guter Stil ist**, die Gesprächspartnerin bzw. den Gesprächspartner zu ignorieren oder nicht zu Wort kommen zu lassen,
- **es sich lohnt**,
 - sich z. B. Umschreibungs-, Gesprächsstrategien, ... anzueignen.
 - der Gesprächspartnerin bzw. dem Gesprächspartner zuzuhören.

2 PLANUNG UND VORBEREITUNG

Die folgenden Ausführungen zu Organisation, Format und Bewertung beziehen sich auf komplexe Leistungsermittlungen im Kompetenzbereich Sprechen und mündliche Überprüfungen, die der Vorbereitung auf ein mündliches Prüfungsformat oder als Ersatz einer schriftlichen Klausur dienen.

Für eine mündliche Form der Leistungsüberprüfung sind Paar- und Gruppenkonstellationen besonders empfehlenswert, da sie ein authentisches Prüfen diskursiver Kompetenzen ermöglichen (siehe KMK 2003: S. 36, Sek I und KMK 2012: S. 16 f., Sek II). Die Schülerinnen und Schüler können ihre kommunikativen Kompetenzen miteinander unter Beweis stellen, sodass die Lehrkräfte nur im Notfall (z. B. wenn das Gespräch ins Stocken gerät) eingreifen müssen.

2.1 Planung und Terminierung

Es wird empfohlen, im zweiten Schulhalbjahr die zweiten bzw. dritten Fremdsprachen zu überprüfen, da die Fachlehrkräfte der ersten Fremdsprache (zumeist Englisch) zu diesem Zeitpunkt die Korrekturen der schriftlichen Prüfungen des 4. Schulhalbjahres vornehmen müssen. Für die erste Fremdsprache ist somit eine Überprüfung im ersten oder dritten Schulhalbjahr vorteilhafter.

Das Szenario verlangt in der Vorbereitung eine enge Abstimmung zur Organisation, Durchführung und Bewertung in der jeweiligen Fachschaft und gegebenenfalls mit einer Fachlehrkraft einer anderen Schule. Die Schulleitungen und die Oberstufenkoordinatoren werden von den Fachschaften über die geplante praktische Durchführung informiert, um gemeinsam eine Terminierung innerhalb des jeweiligen Schulhalbjahres der Qualifikationsphase festzulegen.

Die mündlichen Überprüfungen werden in den Klausurplan der Schulen integriert. Möglich wäre auch die Nutzung eines Projekttages bzw. einer Projektwoche o. ä.. Es ist sinnvoll, das Kollegium im Rahmen einer Lehrerkonferenz oder einer Dienstbesprechung über die Durchführung der mündlichen Überprüfungen zu informieren, damit sich alle Lehrkräfte bei der Planung ihres Unterrichts langfristig darauf einstellen und z. B. mit differenzierten Übungsangeboten reagieren können.

2.2 Einsatz der Fachlehrkräfte

Im Sinne der Entlastung der Lehrkräfte und der größtmöglichen Vergleichbarkeit der Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind die kompakte Organisation an ein bis zwei Schultagen im Schulhalbjahr sowie eine Rollenverteilung auf zwei Fachlehrkräfte (siehe KMK 2003: S. 36, Sek I) zu bevorzugen. In diesem Zusammenhang kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in den 2. und 3. Fremdsprachen, wenn eine zweite Fachlehrkraft nur unter unzumutbaren Umständen zur Verfügung stehen kann, die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Audiographie einzusetzen. Die Zeit zur Auswertung dieser Audiographie muss dabei auf einen wie auch bei schriftlichen Klausuren einzuhaltenden Korrekturzeitraum von maximal drei Wochen (vgl. § 16 **Absatz 3** der APVO M-V) beschränkt werden. Die Fachlehrkraft nutzt in diesen Fällen in der eigentlichen Leistungsüberprüfung den Bewertungsbogen der Gesprächsleiterin bzw. des Gesprächsleiters und füllt daran anschließend auf Basis der Audiographie die Bögen der Protokollantin bzw. des Protokollanten aus, um die Endnote festlegen zu können. Im Sinne der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler ist dabei unbedingt zu beachten:

Die Audiographie wird nur einmal durch die bewertende Lehrkraft angehört und anschließend umgehend vernichtet.

Anlage I beinhaltet einen Planungsvorschlag für eine **eintägige** Überprüfung (22 Kandidaten, eine Jury mit zwei Fachlehrkräften). Dieses Planungsbeispiel ist - in Abhängigkeit vom Anwahlverhalten der Schülerinnen und Schüler sowie den zur Verfügung stehenden Fachlehrkräften - auch umsetzbar, wenn **an einem Tag mehrere zweite bzw. dritte Fremdsprachen**, wie z. B. Französisch und Spanisch/Russisch/Polnisch/Schwedisch parallel überprüft werden sollen. Darüber hinaus enthält die Anlage I ebenfalls einen Planungsvorschlag für eine **zweitägige** Überprüfung (140 Kandidaten, drei Jurys mit sechs Fachlehrkräften).

2.3 Zusammenstellung der Schülergruppen

Für die Zusammenstellung der Schülergruppen gibt es mehrere Möglichkeiten. Bei der Entscheidung der Fachlehrkräfte für eine der im Folgenden genannten Optionen müssen vor allem pädagogische Überlegungen im Vordergrund stehen.

- Die Lehrkraft bestimmt leistungshomogene oder -heterogene Paare/Gruppen. Letzteres erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie zum Beispiel Sprachniveaus, Interessen, Arbeitsstile. Abhängig von den Persönlichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann es so gelingen, eine Dynamik zu fördern, in der Leistungsstärkere Leistungsschwächere kommunikativ fordern und einbinden.
- Die Schülerinnen und Schüler suchen sich ihre Partnerinnen/ihre Partner selbst, wobei die Entscheidung immer mit der prüfenden Lehrkraft abgestimmt sein muss, um z. B. ein ‚Außenseiterteam‘ zu vermeiden.
- Lehrkraft und Schülerinnen und Schüler legen die Paare/Gruppen gemeinsam fest.
- Ein Losverfahren ist ebenfalls möglich. Dabei gilt es zu bedenken, dass Paare/Gruppen mit stark divergierenden Voraussetzungen und Eigenschaften entstehen können.

Die Schülerinnen und Schüler werden über die endgültige Zusammenstellung der Paare/Gruppen spätestens einen Tag vor der Überprüfung informiert. Im Interesse einer gerechten Bewertung der Einzelleistungen werden Tandems oder maximal Dreiergruppen gebildet, da ab einer Größe von vier Teilnehmenden gruppendynamische Prozesse in den Vordergrund treten.

2.4 Aufgabenerstellung

Wie in schriftlichen Klausuren gilt für die Aufgaben, dass

- sie sich an den Anforderungsbereichen I bis III gemäß § 16 Absatz 2 APVO M-V orientieren.
- sie sich aus dem jeweils im Schulhalbjahr erteilten Fachunterricht im Grund- bzw. Leistungskurs generieren und daher von der verantwortlichen Fachlehrkraft zu erstellen sind.
- sie zu den einzelnen Teilen der Überprüfung so zu formulieren sind, dass sie keine den Schülerinnen und Schülern unbekannte sprachliche Strukturen oder unbekanntes Vokabular enthalten.

Die Aufgabenformate wie auch die Formen der Impulse müssen den Schülerinnen und Schülern aus dem vorhergehenden Unterricht bekannt sein.

3 DURCHFÜHRUNG

3.1 Format der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen

Aufbau der Partnerprüfung (insgesamt 20 Minuten, **ohne** Hilfsmittel):

Teil 1 ca. 2 Minuten	Kurzes Interview als Aufwärmphase (geht nicht in die Bewertung ein)
	Gleiches Niveau für die Kandidaten A und B (ggf. C); jeweils 2 zueinander passende Fragen zu allgemeinen Themen des Alltags; keine Entscheidungsfragen, keine rhetorischen Fragen
Teil 2 ca. 4 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat	Monologisches, impulsgesteuertes Sprechen Grundlage sind Impulse, wie Bilder, Fotos, Cartoons, Schlagzeilen, Thesen, Werbung, Grafiken etc. Beide Kandidaten bekommen unterschiedliche Impulse zum gleichen Thema. Wenn nötig, können den Kandidaten zusätzlich bis zu 2 Minuten gewährt werden, um sich in komplexeren Impulsen (Diagramme, Bild-Text-Kombinationen u. ä.) zu orientieren. (siehe 3.3)
Teil 3 ca. 5 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat	Dialogisches, situativ gesteuertes Sprechen (Diskussion) Grundlage ist eine situativ eingebettete und thematisch an Teil 2 anknüpfende Aufgabenstellung für beide (für die drei) Kandidaten. Diese Aufgabe kann durch zusätzliches Material unterstützt werden, wie Vorschlagskarten z. B. für geplante Aktivitäten, Buchcover, Filmposter, Flyer etc.
Bewertung 10 Minuten	Die Gesprächsleiterin bzw. der Gesprächsleiter (in der Regel die unterrichtende Fachlehrkraft) und die Protokollantin bzw. der Protokollant verständigen sich auf Grundlage der Kriterien gestützten, verpflichtend zu benutzenden Bewertungsbögen A2 oder B1 oder B2 (siehe Anlage II) auf jeweils eine Note für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten.

3.2 Zur Rolle der Gesprächsleiter und Protokollanten

Gesprächsleiterin bzw. Gesprächsleiter (in direktem Blickkontakt mit den Kandidaten)	Protokollantin bzw. Protokollant (positioniert sich seitlich zu den Kandidaten)
<ul style="list-style-type: none"> - muss sicherstellen, dass genug Sprache produziert wird, ohne dass inhaltliche und/oder sprachliche Hilfen (analog zu schriftlichen Überprüfungen) gegeben werden (gemäß Regieanweisungen Anlage III) - muss kurze/natürliche Schweigesequenzen aushalten, darf im Notfall (z. B. bei Black-out, Tränenausbruch bei Kandidaten) den vorgegebenen Zusatzimpuls benutzen (siehe Aufgabenbeispiele) - muss die Schülerinnen und Schüler unterbrechen bzw. abbrechen, wenn die vorgegebene Zeit vergangen ist - muss ihr bzw. sein Mienenspiel kontrollieren - legt auf der Grundlage des Bewertungsbogens (siehe Anlage II) ihre bzw. seine Gesamtbewertung und mit der Protokollantin bzw. dem Protokollanten die Endnote zur Bewertung der Leistung fest 	<ul style="list-style-type: none"> - beobachtet durchgängig passiv mit komplett anderer Perspektive - füllt auf der Grundlage ihrer bzw. seiner Beobachtungen die Kriterien gestützte, analytische Bewertungsskala aus - muss ihr bzw. sein Mienenspiel kontrollieren - legt auf der Grundlage der Bewertungsbögen (siehe Anlage II) ihre bzw. seine Gesamtbewertung und mit der Gesprächsleiterin bzw. dem Gesprächsleiter die Endnote zur Bewertung der Leistung fest

3.3 Ablauf der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen

Zu Beginn der Überprüfung, noch vor Teil 1, wird per Losverfahren ermittelt, wer Kandidatin bzw. Kandidat A, B oder C ist.

Nach Teil 1 erhält zunächst A die Aufgabe zum monologischen, impulsgesteuerten Sprechen und beginnt gegebenenfalls nach Wiederholung der Instruktionen zur Aufgabenstellung (vgl. Anlage III: Regieanweisungen für die Gesprächsleitung). Nach Ablauf der geplanten vier Minuten ist adäquat B (und C) an der Reihe.

Nach Ablauf der für Teil 2 geplanten Zeit beendet die Gesprächsleiterin bzw. der Gesprächsleiter diesen Teil der Überprüfung (siehe Anlage III) und übergibt den Kandidaten die Aufgabe für Teil 3. Beginnt keine Kandidatin bzw. kein Kandidat das Gespräch, fordert die Gesprächsleiterin bzw. der Gesprächsleiter gezielt eine Kandidatin oder einen der Kandidaten auf (siehe Anlage III).

Nach Ablauf der für Teil 3 geplanten Zeit beendet die Gesprächsleiterin bzw. der Gesprächsleiter die Überprüfung (siehe Anlage III) und schickt die Kandidaten aus dem Raum. Die Bewertungsphase beginnt.

Es ist zu beachten, dass die geplanten Redezeiten auch die normale **Denkzeit** einschließen, d. h. natürliche Sprechpausen, Füllwörter oder fremdsprachliche Äußerungen, die das eigene Nachdenken anzeigen, sind durchaus angemessen (siehe 4).

3.4 Weitere Hinweise und Regelungen

- Die Pausenzeiten können an schulinterne Bedingungen angepasst werden.
- Die Rollen der Gesprächsleiterin bzw. des Gesprächsleiters und der Protokollantin bzw. des Protokollanten können im Sinne der Entlastung zwischen den überprüfenden Fachlehrkräften getauscht werden, da es für die Gesprächsleitung standardisierte Regieanweisungen gibt.
- Ist eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Paarüberprüfung **erkrankt**, kann entweder für das gesamte Paar ein Ersatztermin anberaumt werden, oder aber eine andere Schülerin bzw. ein anderer Schüler, die bzw. der bereits überprüft wurde, kann ohne Wertung einspringen.
- Die Schülerinnen und Schüler kommen gestaffelt aus dem am Überprüfungstag regulär stattfindenden Unterricht, sodass ein Tandem jeweils 10-15 Minuten vor Beginn der Überprüfung im Aufenthaltsraum ist. Die Schülerinnen und Schüler gehen nach der Überprüfung umgehend in den regulären Unterricht zurück. Das bedeutet, dass jede Schülerin und jeder Schüler **etwa 45 Minuten** des regulär erteilten Fachunterrichts an einem Unterrichtstag im Schulhalbjahr für die Leistungsermittlung in Anspruch nimmt.

3.5 Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Auswertung der mündlichen Überprüfung sowie die Bekanntgabe der erreichten Notenpunkte>Note erfolgt in der nächstmöglichen Unterrichtsstunde der jeweiligen Fremdsprache analog zur Auswertung schriftlicher Klausuren.

Die in der Anlage IV enthaltene Vorlage zur Ergebnismitteilung kann benutzt werden.

4 HINWEISE ZUR BEWERTUNG

Leistungen im Rahmen einer komplexen mündlichen Überprüfung sind gemäß § 17 Absatz 3 APVO M-V Leistungen auf dem Anforderungsniveau einer Klausur und gehen entsprechend § 21 Absatz 4 oder § 22 Absatz 1 in die Gesamtbewertung ein:

§ 21 Absatz 4: „Werden im Schuljahr in einem Unterrichtsfach mindestens drei Klausuren oder komplexe Leistungen eingebracht, gehen diese mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Bei zwei Klausuren oder komplexen Leistungen in einem Unterrichtsfach beträgt der Anteil 40 Prozent der Gesamtbewertung. Wird in einem Unterrichtsfach eine Klausur geschrieben, geht diese mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtbewertung ein.“

§ 22 Absatz 1: „Die Klausuren und die komplexen Leistungen gemäß § 17 gehen in der Regel mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Soweit in einem Grundkurs nur eine Klausur geschrieben oder nur eine komplexe Leistung erbracht wird, geht diese in der Regel mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein. [...]“

Für die Bewertung der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen sind folgende Maßgaben anzuwenden:

Für die Leistungsbewertung müssen die Kompetenzerwartungen dem Leistungsstand der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, d. h. die Anforderungen innerhalb der einzelnen Beurteilungsbereiche sind dem **jeweiligen Sprachlernstand** (siehe Rechtliche Grundlagen 2. und Anlage II) anzupassen. Für die Bewertung mündlicher Leistungen gilt analog zur Bewertung in schriftlichen Prüfungen, dass bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bereich Darstellung/Sprachliche Leistung einen höheren Stellenwert

(60%) erhält als die inhaltliche Leistung (40%). Diese Gewichtung ist in den verbindlich zu nutzenden Bewertungsbögen (siehe Anlage II) bereits berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt, dass die individuelle Leistung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten erkennbar und bewertbar sein muss. Die Bewertung der Leistung der Schülerinnen und Schüler erfolgt kriterienorientiert in den Bereichen Inhalt/Aufgabenerfüllung und Darstellung/sprachliche Leistung (Flüssigkeit und Interaktion; Spektrum und Richtigkeit der gesprochenen Sprache). Die Bewertung der Leistung im sprachlichen Bereich orientiert sich vor allem am kommunikativen Erfolg. Kommunikative Strategien und diskursive Fähigkeiten zur Aufrechterhaltung des Gespräches bilden weitere Teilbereiche des Bewertungssystems. Darüber hinaus gilt es, die Besonderheiten der mündlichen Kommunikation, wie z. B. unvollständige Sätze, Brüche in der Konstruktion, weniger komplexe Strukturen, geringerer Abstraktionsgrad, Wortwiederholungen, natürliche Sprechpausen (siehe 3.3) etc. zu tolerieren.

Wird die Bewertung der komplexen Sprechleistung mit einer Überprüfung im Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen (vgl. APVO M-V § 22 Absatz 5) kombiniert, sind beide Teilbereiche bei der Ermittlung der Gesamtnote wie folgt zu gewichten: Hör-/Hörsehverstehen 20%, Sprechen 80%.

Zudem sind die Ausführungen zur Leistungsbewertung der für das jeweilige Fach gültigen Rahmenpläne für die Gymnasiale Oberstufe zu beachten.

5 HINWEIS ZU DEN ANLAGEN

Die Anlagen I bis IV sind Bestandteil dieser Handreichung.

Die verbindlich zu nutzenden Bewertungsbögen für Gesprächsleitungen und Protokollanten (Anlage II) sind im SIP-Datentauschportal unter „Sprechleistung_Moderne Fremdsprachen“ abrufbar. Die Anlagen I, III und IV stehen zum Download bereit im *itslearning*-Kurs „Sprechen testen in den Fremdsprachen SEK II“.